

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg folgende Benutzungs- und Gebührenordnung und Änderung beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung** vom 28.06.1983, beschlossen am 16.06.1983, bekanntgemacht im WT am 30.06.1983, in Kraft ab 01.07.1983
- **1. Änderung**, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung des Stadtarchivs wird zugelassen, wer einen bestimmten wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder kulturhistorischen Forschungszweck oder andere berechtigte Belange für eine Einsichtnahme in die Archivalien glaubhaft macht und die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie wird von der Leitung des Stadtarchivs erteilt.

Neben dem Namen und der Anschrift des Benutzers ist der Zweck der Benutzung; Thema einer etwa geplanten Veröffentlichung und ihre voraussichtliche Erscheinungsweise und –ort anzugeben.

Im Antrag ist außerdem zu bestätigen, daß die Benutzungsordnung insbesondere die im § 7 Abs. 2 genannte Verpflichtung anerkannt wird und die Persönlichkeits- und Urheberrechte beachtet werden. Archivalien, die noch lebende Personen betreffen, soweit sie nicht etwa veröffentlicht sind, dürfen nur mit deren Genehmigung vorgelegt werden.

§ 3

Vorlage von Archivalien und Öffnungszeiten

Die Archivalien werden nur in den dazu bestimmten Räumen des Archivs vorgelegt. Die Archivräume sind nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 4

Behandlung von Archivalien

1. Der Benutzer ist im Umgang mit den Archivalien und Archivhilfsmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit.
2. Es ist untersagt, Archivalien aus dem Benutzungsraum zu entfernen, an ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Schriftzüge durchzuzeichnen oder chemische Reagenzien anzuwenden. An Ordnung, Verpackung und Signierung der Archivalien darf nichts geändert werden.
3. Fotos, Fotokopien und Pausen werden auf Anforderung angefertigt.
4. Der Benutzer soll das Archivpersonal auf falsch einliegende Schriftstücke oder sonstige Unstimmigkeiten und auf Schäden aufmerksam machen. Er darf nichts eigenmächtig umordnen oder Schäden von sich aus beseitigen.

§ 5

Mitwirkung des Stadtarchivs

Die Mitwirkung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die Ermittlung und Vorlage der Archivalien und Archivbehelfe und auf eine etwa erforderliche Beratung.

§ 6

Versendung von Archivalien

Die Übersendung von Archivalien ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Magistrates möglich.

§ 7

Weitergabe und Veröffentlichung der Ergebnisse

1. Der Benutzer darf die ihm vorgelegten Archivalien nur für die Zwecke benutzen, für die er eine Benutzungsgenehmigung erhalten hat. Will er andere aus den Archivalien gewonnene Erkenntnisse verwerten, so bedarf dies besonderer Genehmigung.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv von Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen, die unter Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs zustande gekommen sind, Anzeige zu machen und auf Anforderung ein Belegstück kostenlos zu überlassen.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen diese Benutzungsordnung, kann ihn die Leitung des Stadtarchivs nach vorher eingeholter Zustimmung des Magistrats zeitweilig oder dauernd von der Archivbenutzung ausschließen. Die Benutzungserlaubnis kann auch jederzeit entzogen werden, wenn der wahre Benutzungszweck verschwiegen wird.

§ 9

Auskunftsgebühr

Für schriftliche Auskünfte, die auf Grund archivalischer Nachforschungen erteilt werden, wird eine Auskunftstgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand und beträgt mindestens 5,00 Euro und höchstens 50,00 Euro.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen des Stadtarchivs werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Weilburg vom 28.12.1973 und den hierzu erlassenen Nachträgen vom 09.12.1975 und 14.01.1982 erhoben.

§ 11

Gebührenfreiheit und- erlaß

Die Gebührenfreiheit richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Weilburg in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

35781 Weilburg, den 10.10.2002
Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

**§ 12
Auslagen**

1. Auslagen, die dem Stadtarchiv für die Benutzung entstehen, sind von dem Benutzer zu erstatten.
2. Für Abschriften, fotografische Arbeiten usw. werden erhoben:
 - a.) Abschriften oder Auszüge aus Archivalien
 1. für jede Schreibmaschinenseite 3,00 Euro
 2. bei schwierigen Abschriften und Auszügen kann die Gebühr für jede Seite erhöht werden bis auf 10,00 Euro
 - b.) Durchschriften von Abschriften je Schreibmaschinenseite 0,50 Euro
 - c.) Fotografische Arbeiten gegen Selbstkostenerstattung

**§ 13
Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Benutzer fällig.

Bescheinigung
Benutzungs- und Gebührenordnung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 30.06.1983.

Weilburg, den 30.06.1983
Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Schmidt

Bescheinigung
1. Änderung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002
Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann